



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Zweckverband
Otfried-Preußler-Gymnasium
Frau Erste Bürgermeisterin Susanna Tausendfreund
Johann-Bader-Straße 21
82049 Pullach im Isartal



Bearbeitet von Herr Nasseri	Telefon +49 (89) 2176-2780 / 402780	Zimmer 1405	E-Mail Mansur.Nasseri@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 10.12.2018	Unser Geschäftszeichen 3069:20_01-18-616	München, 14.12.2018

**Förderprogramm Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer;
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen des Zweckverbandes Otfried-
Preußler-Gymnasium für das Haushaltsjahr 2018**

Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Stand: 1. Januar 2017)

Sehr geehrte Frau Erste Bürgermeisterin Tausendfreund,
die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid:

Aufgrund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) wird dem Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium eine Zuwendung (Digitalbudget) berechnet für das Haushaltjahr 2018 in Höhe von maximal

72.230,00 €

(i. W.: zweiundsiebzigtausendzweihundertdreißig Euro)

bewilligt.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.

Der Zuwendungsempfänger hat mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel aufzubringen. Das Digitalbudget stellt insoweit den Förderhöchstbetrag für den Zuwendungsempfänger durch Mittel des Haushaltsjahres 2018 dar. Vorbehaltlich künftiger Haushaltsverhandlungen und der Weiterführung der Förderprogramme können weitere Budgets 2019 und 2020 beantragt werden.

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt (Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus).

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel.

1. Förderzweck und Grundlagen

Maßgebend für die Bewilligung sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des StMUK „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ (Bekanntmachung des StMUK vom 26. Juni 2018, KWMBI. Nr. 8/2018) – nachfolgend: Richtlinien zum Digitalbudget – sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung, insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO mit dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Die Zuwendung (Digitalbudget) ist zweckgebunden für die Verbesserung der IT-Ausstattung an Schulen, insbesondere für die Einrichtung von digitalen Klassenzimmern im Sinne von Ziffer 1 der Richtlinien zum Digitalbudget einzusetzen. Die Zuwendung (Digitalbudget) ist gemäß Ziffern 2 und 5.4 der Richtlinien zum Digitalbudget für die Anschaffung von IT-Hardware und Software für den pädagogischen Einsatz in Unterrichtsräumen zu verwenden, die mit dem Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen (<https://www.mebis.bayern.de/votum>) in der zum Zeitpunkt der Durchführung der jeweiligen Beschaffungsmaßnahme gültigen Fassung konform sind.

Grundlage dieses Bescheides ist der Antrag des Zuwendungsempfängers vom 10.12.2018. Aufgrund dieses Antrages erfolgt die Berechnung der Höhe der Zuwendung (Digitalbudget) unter Berücksichtigung folgender Schulen:

0261	Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach
------	------------------------------------

2. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zum 01.03.2018 (Nr. 6.3 der Richtlinien zum Digitalbudget)) und endet am 14.12.2021.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nicht vorgesehen.

3. Nebenbestimmungen

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides. Der Zuwendungsempfänger ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit nicht in diesem Bescheid ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind.

Insbesondere wird auf die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften gemäß Nr. 3 AN-Best-K, Mitteilungspflichten gemäß Nr. 5 ANBest-K und Aufbewahrungspflichten gemäß Nr. 6.4 ANBest-K hingewiesen.

Der Zuwendungsempfänger hat für die jeweiligen Schulen ein Verzeichnis der im Rahmen des Förderprogramms angeschafften Ausstattungsgegenstände entsprechend dem durch das StMUK unter www.km.bayern.de/digitalbudget zur Verfügung gestellten Muster zu führen.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Im Rahmen des bewilligten Digitalbudgets für die in diesem Zuwendungsbescheid aufgeführten Schulen im Zuständigkeitsbereich des kommunalen Schulaufwands-trägers sind zuwendungsfähige Ausgaben:

Ausgabenposition 1

Basierend auf der Beschreibung des digitalen Klassenzimmers in Kapitel 4 sowie der Beschreibung weiterer Einsatzbereiche für pädagogische Zwecke im Kapitel 5 des Votums des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen (<https://www.mebis.bayern.de/votum/>) in der jeweils gültigen Fassung wird die Anschaffung und Inbetriebnahme gemäß Kapitel 8 und 10 votumskonformer Ausstattungsgegenstände bzw. digitaler Geräte für den pädagogischen Einsatz in allen Unterrichtsräumen (d. h. in Klassenzimmern, Fach- und Computerräumen), die für die Einführung des im jeweils gültigen Votum beschriebenen digitalen Klassenzimmers (Votum, Kapitel 4) und für weitere im Votum beschriebene pädagogische Einsatzbereiche (Votum, Kapitel 5) geeignet sind, gefördert.

Von der Förderung ausgenommen sind Mobiliar, Drucker, Access Points, WLAN-Controller, Internetzugangsroutern sowie schulereigene Geräte. IT-Sonderausstattungen können im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen pädagogischen Begründung förderfähig sein. Die Anerkennung der Förderfähigkeit bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Ausgabenposition 2

Miet- oder Leasingausgaben für votumskonforme Ausstattungsgegenstände bzw. digitale Geräte und deren Software wie in „Ausgabenposition 1“ beschrieben werden mit einer Einmalzahlung gefördert, jedoch explizit nur der Anteil für die Gerätemiete und Softwarelizenzen. Wartung und Pflege sowie Finanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig. Falls die Wartung oder Pflege der Geräte oder der dazugehörigen Software Gegenstand von Miet- oder Leasingverträgen ist, muss der entsprechende zuwendungsfähige Anteil bei Abruf der Zuwendung gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein.

Ausgabenposition 3

Für notwendige bauliche Maßnahmen, etwa zur kabelgebundenen Netzanbindung der Unterrichtsräume, können mit Blick auf künftige Förderprogramme des Bundes bis zu 10% des in diesem Bescheid zugewiesenen Budgets verwendet werden, bis sie nach Erlass der Förderprogramme des Bundes durch diese förderfähig sind; die Förderfähigkeit nach den Förderprogrammen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bleibt hiervon unberührt. Es ist jedoch auf eine klare Abgrenzung der jeweiligen Fördergegenstände zu achten, eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen bleiben weiterhin Kosten für aktive Netzwerkkomponenten wie Switches oder WLAN-Access-Points.

Weitere Ausführungen zur förderfähigen Ausstattung finden sich in den „Hinweisen zum Vollzug der Förderprogramme des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer und Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“, abrufbar unter www.km.bayern.de/digitalbudget.

Soweit eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, können nur die Nettokosten als förderfähig anerkannt werden.

Maßnahmen, die vor dem 01.03.2018 begonnen wurden, sind nicht zuwendungsfähig.

Die Förderung entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Fördermittel in Anspruch genommen werden..

5. Zweckbindungsfrist

Die mit der Zuwendung angeschafften Ausstattungsgegenstände sind mindestens 5 Jahre ab Anschaffung – bei Tablets 3 Jahre ab Anschaffung – entsprechend dem Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln (Nr. 4 ANBest-K).

6. Verwendungsbestätigung und Auszahlung des Budgets

Die Auszahlung des Digitalbudgets erfolgt abweichend von Nr. 1.3 ANBest-K. Voraussetzung für die Auszahlung des iFU-Budgets ist die Vorlage der Verwendungsbestätigung unter Verwendung des durch das StMUK unter www.km.bayern.de/digitalbudget bereitgestellten Formblatts.

Eine Übersendung der unterschriebenen und eingescannten Verwendungsbestätigung per E-Mail an das Funktionspostfach der Regierung von Oberbayern (digitalesklassenzimmer@reg-ob.bayern.de) ist ausreichend.

Die Auszahlung erfolgt für die nachgewiesenen und förderfähigen Investitionen unter Abzug eines Eigenanteils von 10% bis zur Höhe des bewilligten Gesamtbudgets.

Die bewilligten Mittel sind bis spätestens 31. Oktober des dritten Kalenderjahres seit Erlass des Zuwendungsbescheids abzurufen.

Die Anforderung von weiteren Unterlagen (z. B. Ausstattungsverzeichnis, Vergabevermerke, Rechnungen und Auszahlungsbelege) bleibt vorbehalten.

7. Mitwirkungspflicht des Zuwendungsempfängers bei Maßnahmen der Finanzkontrolle

Der Zuwendungsempfänger hat bei Maßnahmen der Finanzkontrolle durch die Regierung von Oberbayern, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie den Bayerischen Obersten Rechnungshof oder von beauftragten Rechnungsprüfungsämtern sowie ggf. von EU-Prüfstellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Rahmen von derartigen Prüfungen aufgedeckte Unregelmäßigkeiten können zu Rückforderungen führen. Dies gilt auch für Unregelmäßigkeiten, die nach Abschluss der Verwendungsbestätigungsprüfung aufgedeckt werden.

8. Hinweis

Zum Zweck der Zahlungsabwicklung (Mittelauszahlungen) werden die hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** beim

Bayer. Verwaltungsgericht in München
Bayerstr. 30
80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Nasseri